

haben nicht allein die staatlichen Rechtspflegeorgane, sondern ebenso auch die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Leiter der Betriebe, Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen. (§§ 15—19 GGG)

3. Über diese genannten Teilnahmeformen hinaus wird dem Recht und der Verantwortung der Bürger zur Mitgestaltung der Strafrechtspflege auch noch durch andere, speziell strafrechtliche Institutionen Gestalt gegeben, die sichern, daß die Bürger und Kollektive in ihrem Arbeits- und Lebensbereich an der gesellschaftlichen Erziehung und Eingliederung straf rechtlich zur Verantwortung gezogener Bürger, an der Auswertung begangener Straftaten und der Verhütung von Straffälligkeit verantwortlich mitwirken (z. B. die Bürgerschaft gern. §§ 31 u. 45 Abs. 2, die Verantwortung für die gesellschaftliche Erziehung Straffälliger und die Verhütung erneuter Straftaten gern. §§ 26, 32 u. 46, der Erziehungsauftrag an Kollektive der Werktätigen gern. § 45 Abs. 3 Ziff. 1 u. § 47 Abs. 2 Ziff. 1).

Weiter ist auf § 102 StPO zu verweisen, der den Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan verpflichtet, zur allseitigen Aufklärung von Straftaten — also bereits im Ermittlungsverfahren — die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu sichern.

Die Bürger verwirklichen ihr demokratisches Recht auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege auch durch die Volksvertretungen selbst, denen die Wahl der Richter obliegt und denen die Richter für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung im Territorium verantwortlich sind. (Vgl. Art. 7 Anm. 1.)

## **Artikel 7**

### **Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung**

- Die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung werden garantiert durch
- die demokratische Wahl und die Unabhängigkeit der Richter, die in ihrer Rechtsprechung nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen und der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen verantwortlich sind;
  - die Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht;
  - die demokratische Mitwirkung der Bürger in der Rechtsprechung;
  - die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und durch die Volksvertretungen, die für die gesamte Republik von der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt wird.